

Amtsgericht Erfurt

Az.: 11 C 534/25



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

JLN Consulting GmbH, vertreten durch d. JLN Holding GmbH, vertreten durch Jonathan Nägele, Echterdinger Carré, Hauptstraße 35, 70771 Leinfelden-Echterdingen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Erfurt durch

Richter Werner

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2025

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.570,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.06.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 Euro zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Berechtigung Rückforderungsansprüchen aus einem Online-Coaching-Vertrag.

Die Klägerin ist auf Facebook auf das streitgegenständliche Coaching zum Thema Dropshipping bei der Beklagten aufmerksam. Am 21.03.2024 ist zwischen den Parteien ein Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „E-Commerce Accelerator Training (3 Monate)“ zu einem Gesamthonorar von 3.570,00 Euro elektronisch geschlossen worden. Die Beklagte hat im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen angeboten: Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, Zugang zu einer Messenger-Gruppe, 1:1 Video-Calls mit dem Coach, die Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden. Zudem enthalten ist ein VIP Support mit Zugang zu direktem Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen gewesen. Im Rahmen des geführten Vertragsgesprächs hat die Beklagte gegenüber der Klägerin erklärt, Hilfe beim Finden eines geeigneten Produkts zu leisten, beratend bei der Erstellung eines Online-Shops tätig zu werden, beim Aufbau einer Marke zu helfen sowie beratend bei der Implementierung von Verkaufspsychologie im Shop und der Schaltung und Skalierung von Werbeanzeigen tätig zu werden. Die Klägerin ist im Begriff gewesen, unmittelbar unternehmerisch tätig zu werden und teilte dies der Beklagten im Telefongespräch mit, in dessen Anschluss der Klägerin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten übermittelt worden sind. Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.03.2025 hat die Klägerin gegenüber der Beklagten das Anerkenntnis der Unwirksamkeit des geschlossenen Vertrages unter

Rückzahlung der geleisteten Beträge gefordert. Dies hat die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 21.03.2025 zurückgewiesen.

Die Beklagte verfügt über keine Zulassung im Sinne von § 12 Abs. 1 FernUSG.

Die Klägerin ist der Ansicht, einen Rückforderungsanspruch gegenüber der Beklagten infolge der Nichtigkeit des geschlossenen Coaching-Vertrages gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG zu haben. Die Beklagte behauptet die Möglichkeit individueller Kontrollen durch die Beklagte eingeräumt bekommen zu haben. Ferner seien weniger als die Hälfte der Inhalte in synchroner Art und Weise, z.B. durch Live-Calls, vermittelt worden. Die Beklagte habe theoretisches und praktisches Wissen in räumlicher Trennung an die Klägerin vermittelt. Die Klägerin meint außerdem, die Beklagte habe die Klägerin bei Abschluss des Vertrages getäuscht; zudem würde es sich um ein wucherähnliches Geschäft handeln.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 3.570,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig, da die Klage entgegen der Gerichtsstandvereinbarung vor einem unzuständigen Gericht erhoben worden sei. Ferner behauptet die Beklagte, sie stelle keine Lernplattform, sondern eine individuelle Unternehmensberatung mittels synchroner Gespräche zur Verfügung. Im Mittelpunkt stünde seitens der Beklagten die situative 1:1 Beratung. Die Beklagte ist darüber hinaus der Meinung, es läge bereits kein Fernunterricht vor. Die Beklagte ist zudem der Ansicht, das FernUSG verstieße gegen die Berufsfreiheit und sei nicht mit den europarechtlichen Grundsätzen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar, zudem sei das FernUSG unverhältnismäßig insofern allein auf das Erfordernis einer Zulassung abgestellt wird.

Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung und den übrigen Akteninhalt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig gemäß § 26 Abs. 1 FernUSG i.V.m. § 13 ZPO. Dem steht auch die wirksame Gerichtsstandvereinbarung, nach welcher die Gerichte des Geschäftssitz der Beklagten maßgeblich sind, nicht entgegen. Unter umfassender Würdigung des Parteiwillens und der Interessenlage bei Vertragsschluss kann dies nicht als Vereinbarung eines ausschließlichen, sondern nur als Vereinbarung eines zusätzlichen Gerichtsstandes gewertet werden. Dies ergibt sich daraus, dass zwischen den Parteien gerade die Anwendbarkeit des FernUSG streitig ist. Dabei reicht es aus, wenn die Klägerin schlüssig vorträgt, dass ein Vertrag nachdem FernUSG vorliegt. Dies folgt aus der Lehre der sog. qualifizierten Prozessvoraussetzungen. Der Kläger kann die Unsicherheit über das Bestehen eines solchen Vertrages im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit nicht nachteilig zugebilligt werden. Das lässt der Klägerin gemäß § 35 ZPO die Wahl, ihre Klage vor einem der zuständigen Gerichte zu erheben.

B.

Die Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf (Rück-) Zahlung eines Betrages in Höhe von 3.570,00 Euro gegenüber der Beklagten aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Es fehlt an einem Rechtsgrund im Sinne der Vorschrift. Die Nichtigkeit des zugrundeliegenden Vertrages ergibt sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG, denn Gegenstand war jeweils die Teilnahme an einer vor der Beklagten angebotenen, auf vertraglicher Grundlage erfolgenden, entgeltlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (§ 1 FernUSG).

1.

Das FernUSG ist anwendbar und verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

Insbesondere liegt kein Verstoß gegen die beklagtenseits angeführte Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit vor. Bereits fraglich ist der Anwendungsbereich der Grundfreiheiten, da es am Erfordernis eines grenzüberschreitenden Sachverhalts mangelt. Die Beklagte ist eine deutsche juristische Person mit Hauptsitz in Deutschland und erbringt eine Tätigkeit, welche rein auf deutschem Gebiet angeboten wird. Eine irgendwie geartete Binnengrenzen überschreitende Tätigkeit ist nicht vorgetragen. Die Diskriminierung einer inländischen Gesellschaft im Verhältnis zu Gesellschaften anderer europäischer Mitgliedsstaaten berechtigt nicht zur unmittelbaren Anwendung der Grundfreiheiten (vgl. EuGH R. 178/84, Deutsches Reinheitsgebot für Bier, Urteil vom 12.3.1987, R. 25, 37; Arndt/Fischer/Fetzer Fälle zum Europarecht S. 5 f., 53–60).

Die Anwendung des FernUSG verstößt zudem nicht gegen Art. 12 GG. Die Einwände der Beklagtenseite verfangen bereits deswegen nicht, da die Beklagte davon ausgeht, bei der von ihr angebotenen Leistung handele es sich um individuelle Unternehmensberatungen und nicht um Fernunterricht des zulassungspflichtigen Gewerbes im Sinne des FernUSG. Ferner wäre beim Vorliegen der Voraussetzungen des eröffneten Schutzbereichs des Art. 12 GG jedenfalls von einer Rechtfertigung eines Eingriffs auszugehen. Bei dem Erfordernis einer Zulassung zum Fernunterricht, wie sie § 12 FernUSG verlangt, handelt es sich um einen Umstand, der dem Adressatenkreis des Gesetzes gerade vor Missbrauch schützen soll, indem Unternehmen an gewissen Zulassungsvoraussetzungen geknüpft werden sollen, um den Unterschied vom klassischen zum Fernunterricht in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Gerade deshalb, weil der Teilnehmer eines solchen Programms keinen direkten Ansprechpartner in Person hat und die Inhalte zumeist rein in elektronischer Art und Weise vermittelt werden, ohne die unmittelbare Möglichkeit der Kontaktaufnahme, muss gewährleistet sein, dass entsprechende Angebote einen Rahmen aufweisen, die diese Divergenzen in ausreichendem Maße ausgleichen und den Teilnehmer in einer immer digitaler werdenden Welt nicht vor unbekannte Probleme stellt. Die Gewährung einer entsprechenden Unternehmensbetätigung in Abhängigkeit eines Zulassungserfordernisses nach § 12 FernUSG stellt sich daher nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht dar.

Es liegt ferner kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vor. Eine Gleichbehandlung von individueller Unternehmensberatung und systematischen Fernunterricht liegt nicht vor, da es sich bei der Tätigkeit der Beklagten bereits nicht um eine individuelle Unternehmensberatung handelt.

2.

Die Vereinbarung von Entgelten für die Leistungen der Beklagten ist unstreitig. Das Entgelt ist durch die Zahlung der Vergütung durch die Klägerin erbracht worden, die Einzelheiten der im Gegenzug zu erbringenden Leistungen der Beklagten (§ 611 Abs. 1 BGB i.V.m. § 328 Abs. 1 BGB) ergeben sich aus der an die Klägerin übermittelten Rechnung vom 22.05.2024 sowie aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten.

3.

Das Leistungsangebot der Beklagten stellt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Unterricht im Sinne des § 1 FernUSG dar. Nach der Legaldefinition dieser Vorschrift ist Unterricht die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Ein solcher Wissenstransfer hat hier stattgefunden.

Zwar enthalten die maßgeblichen Verträge neben der Vermittlung von Kenntnissen auch beratende Elemente, die in den Verträgen selbst und den zugehörigen Anlagen enthaltenen Vorgaben verleihen diesen jedoch einen Charakter, wonach die Vermittlung von Wissen die Basis der Vertragsbeziehung ausmachte. Die Beklagte bezeichnet die von ihr angebotenen Inhalte zumeist als Beratung. So wird die Beratung bei der Erstellung eines Online-Shops, beim Aufbau einer Marke oder die Beratung zur Schaltung von Werbung angeboten. Auch wenn sich die Bezeichnung auf eine Beratung bezieht, so handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts im Kern um die tatsächlich stattfindende Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten zur Betreibung eines derartigen Geschäftszweiges. Ohne das notwendige (Grund-) Wissen in Bezug auf die Betreibung eines Geschäfts zum Dropshipping sind oben beschriebene Beratungen nicht möglich. Denklogisch kommt es für die Umsetzung des Betreibens eines Online-Shops im Vorfeld darauf an, dass den Teilnehmern des Coaching Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, einen Shop zu betreiben. Würde die Wissenvermittlung seitens der Beklagten nicht stattfinden, wäre im Umkehrschluss davon auszugehen, dass ein Betreiben durch den Kunden gar nicht möglich ist. Ferner erscheint es nicht denkbar, dass der Teilnehmer eines Coachings, der unmittelbar unternehmerisch tätig werden möchte, die Schaltung von Werbung auf einer Internetplattform aufgrund einer Beratung umzusetzen weiß, wenn Inhalt der als Beratung bezeichneten Tätigkeit nicht gleichzeitig die Übermittlung der grundlegenden Fähigkeiten zur Schaltung ist.

4.

Vereinbart war die Schulung der Teilnehmer durch „Fern“-Unterricht, da Lernende und Lehrende während des Lernprozesses zumindest überwiegend räumlich getrennt sein sollten, wie es § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes voraussetzt. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sieht eine gleichzeitige örtliche Präsenz von Lehrenden auf Beklagtenseite und Lernenden auf Klägerseite während des gesamten Vorgangs nicht vor. Stattdessen sollten alle Informationen und jede Kommunikation unter Nutzung des Internets oder telefonisch erfolgen.

In Rechtsprechung und Literatur wird teilweise vertreten, dieses Tatbestandsmerkmal sei dahingehend auszulegen, dass keine räumliche Trennung vorliege, wenn sich die Beteiligten zwar an verschiedenen Orten aufhalten, jedoch durch Kommunikationsmittel derart miteinander verbunden sind, dass sie wie bei gleichzeitiger Anwesenheit – also in Echtzeit – kommunizieren können (vgl. Vennemann, FernUSG, 2. Aufl., § 1 Rn. 10, beck-online; Faix, MMR 2023, 821 ff. [824]; Mertens, Umdeutung des FernUSG in die Mode..., MMR 2024, 657, beck-online). Demzufolge soll nicht die gleichzeitige physische Präsenz der Beteiligten in räumlicher Nähe zueinander maßgeblich sein, sondern allein der Aufwand, den die Teilnehmer haben, um mit den Ausbildern in Kontakt zu treten (OLG Nürnberg, Urteil vom 05.11.2024, Az. 14 U 138/24, Rn. 31 ff., juris; OLG München, Beschluss vom 16.05.2024, 3 U 984/24e, Rn. 16, juris; Laukemann/Förster, WRP 2024, 24 ff., Rn. 33 m.w.N.; Schwab/Sablotny, NJW 2024, 2802 ff. [2803]).

Hiergegen spricht jedoch der Wortlaut der gesetzlichen Norm, in dem die Auslegung ihre Grenzen findet. Eine einschränkende Auslegung des Wortsinns nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift ist auch ansonsten nicht angezeigt. Soweit das Gesetz anwendbar und umsetzbar bleibt, besteht weder ein Bedürfnis noch eine Berechtigung des Gerichts, die eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen an die Stelle des Gesetzgebers zu setzen. Das gilt auch dann, wenn dieser bei Schaffung des Gesetzes seinen späteren Anwendungsbereich nicht absehen konnte und gilt auch dann, wenn eine andere oder gar eine fehlende gesetzliche Regelung sinnvoller erscheinen mag. Der Gesetzgeber hat ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 7/4245, S. 14) die Möglichkeit gesehen, dass der Unterricht in einen anderen Raum übertragen werden kann und hat auch diesen Sachverhalt unter den Begriff der räumlichen Trennung gefasst. Zur Einhegung des Abgrenzungsproblems bei nur geringfügigem Abstand hat er das Korrektiv des Attributs „ausschließlich oder überwiegend“ eingefügt: Das Merkmal der räumlichen Trennung wurde demnach geschaffen, um den Fernunterricht gegenüber dem herkömmlichen Unterricht abzugrenzen, der sich nur ausnahmsweise eines Mediums bedient, um eine ebenfalls nur in Ausnah-

mefällen vorhandene, unerhebliche räumliche Trennung von Lehrer und Schüler zu überbrücken (z. B. Tonübertragung in einen anderen Unterrichtsraum oder ein anderes Gebäude) und der jedenfalls weniger als die Hälfte des gesamten Lehrstoffs einer Unterrichtseinheit ohne die genannte räumliche Trennung anbietet. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass alle Unterrichtsformen, die nicht in Präsenz stattfinden, unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen sollen. Auch der Umstand, dass bei Videokonferenzen eine synchrone Kommunikation wie bei Präsenzveranstaltungen möglich ist, kann eine einschränkende Auslegung des insoweit klaren Wortlauts nicht begründen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 FernUSG nach ihrem Schutzzweck weit auszulegen (BGH, Urteil vom 15.10.2009, Az. III ZR 310/08, Rn.16 ff., juris). Ziel des Gesetzes ist eine umfassende Ordnung des Fernunterrichtsmarktes zum Schutz der Teilnehmerinteressen, nachdem Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität auf dem Markt waren (BT-Drs. 7/4245, S. 12). Dies gilt umso mehr, als das Bedürfnis, die Teilnehmer vor unseriösen Anbietern zu schützen, bei Videokonferenzen deutlich größer ist als bei Präsenzveranstaltungen (OLG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2024, Az. 13 U 176/23, Rn. 31, juris).

Demzufolge liegt eine räumliche Trennung dann vor, wenn sich die beteiligten Personen in einem gewissen physisch messbaren und durch Barrieren bedingten Abstand voneinander aufhalten. Wie groß dieser Abstand oder wie stark diese Barrieren sein dürfen, mag Auslegungsfrage sein, wobei insbesondere der Sinn und Zweck der Norm eine maßgebliche Rolle spielt. Diese Frage stellt sich allerdings nur dann, wenn der Abstand zwischen Lernenden und Lehrenden gering ist und eine Abgrenzung vom Direktunterricht deshalb schwerfällt (z.B. bei einer Vorlesung mit großer Teilnehmerzahl per Mikrofon und Lautsprecher oder Vertretungsstunde, in der eine Lehrkraft zwischen Klassenräumen hin- und herwechselt); im vorliegenden Fall ist ein solcher räumlicher Abstand gegeben.

Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall das Material – das auch nach dem Vortrag der Beklagten einen wesentlichen Vertragsbestandteil der Dienstleistung darstellte – sowie auch die zusätzlich bereitgestellten Aufzeichnungen von Videokonferenzen lediglich über das Internet abgerufen werden konnten und insoweit in jedem Fall eine räumliche Trennung vorlag (vgl. hierzu OLG Celle, Beschluss vom 29.05.2024, 13 U 8/24, Rn. 9; OLG Köln, Urteil vom 06.12.2023, IU 24/23, Rn. 50; OLG Stuttgart, a.a.O., jeweils juris).

5.

Schließlich gehört zu den Voraussetzungen des § 1 FernUSG, dass der Lehrende oder ein von ihm Beauftragter den Lernerfolg des Teilnehmers überwacht (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG, § 2 Abs. 1 FernUSG). Im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm wird dieses Tatbestandsmerkmal generell weit ausgelegt (BGH, Urteil vom 15.10.2009, Az. III ZR 310/08, Rn. 20 ff., juris; Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Aufl., Rn. 356). Erforderlich sind demnach weder Abschlussprüfungen noch regelmäßige Tests oder eine Einstufung des Ausbildungsstands. Es genügt, dass die Lehrenden sich ein Bild davon machen, welchen Lernfortschritt der Teilnehmer vorweist, und dem Lernenden eine Rückmeldung dazu geben kann. Es reicht sogar schon, dass der Lernende einen Anspruch darauf hat, seinen Lernerfolg kontrollieren zu lassen, was auch als Antwort auf Fragen zum erlernten Stoff und in Dialogform, z.B. in Informationsveranstaltungen, geschehen kann. Dann genügt die Möglichkeit, Fragen zum eigenen Verständnis des bisher Erlernten an die Lehrenden zu stellen, um eine individuelle Anleitung zu erhalten und dadurch eine persönliche Lernkontrolle herbeizuführen, ob das bisher Erlernte richtig verstanden wurde und „sitzt“. Ein solcher Anspruch muss im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein, sondern es genügt die Auslegung seines Wortlauts in einer Weise, wie er aus Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner beachtet werden muss (BGH, Urteil vom 15.10.2009, Az. III ZR 310/08, Rn. 21 ff.).

Das vorliegend seitens der Beklagten angebotene Coaching stellt zweifelsfrei keine Ausbildung, einen Lehrgang oder ein Studium im klassischen Sinne dar. Jedoch bestand für Teilnehmer des Coachings die Möglichkeit und damit einhergehend auch das Recht des Teilnehmers Fragen zu stellen und zwar ausweislich des geführten Vertragsgesprächs (Bl. 57 d.A.) mit dem Vertragsinhalt *„jederzeit im Rahmen des exklusiven VIP-Supports Fragen stellen“* zu können. Zudem ist ausweislich der durch die geschaltete Werbung der Beklagten ausgeführt, seine Fragen direkt an Jonathan (der Geschäftsführer der Beklagten; Bl. 108 d.A.) richten zu können: *„Stelle deine Fragen zu deinen unternehmerischen Situationen direkt an Jonathan, der schon Tausende an Fragen von angehenden Unternehmern beantwortet hat und deine Situation genau kennt. Er weiß, wie es sich anfühlt, etwas Eigenes zu starten und kann deine Fragen ausführlich und individuell klären. Jonathan wird sich jedes deiner Produkte anschauen und deinen Shop genau analysieren. Er wird deine Erfolgskurve als angehender Unternehmer massiv verkürzen und dich schneller zu Ergebnissen bringen. Wenn du mal Probleme haben solltest oder ein Plateau erreicht, sind wir sofort zur Stelle.“*

Die dargestellten Möglichkeiten des Fragerechts stellen sich nicht in der Form des Abfragens von Prüfungsaufgaben oder vergleichbaren dar, vielmehr wird den Teilnehmern am Coaching die Möglichkeit eröffnet durch gezielte Nachfragen Rückmeldung über den persönlichen Fortschritt zu erhalten. Entsprechend des erhaltenen Feedbacks der individuellen Klärung der Angelegenheit entsteht für den Fragenden eine Situation, in welcher er sich mit den derzeitigen Erfolgen kontrollierend gegenübergestellt sieht. Die Kontrolle des Lernerfolgs ist durch die gezielten Nachfragemöglichkeiten und der damit verbundenen Analyse des Shops gegeben. Nach allgemeiner Lebenserfahrung wird die Analyse des Ist-Zustand nicht mit dem Ergebnis enden, dass Verbesserungen zu treffen sind, sondern an welcher Stelle diese zu erfolgen haben. Dies stellt im Umkehrschluss ein Lernen und einen damit einhergehenden Lernerfolg samt Kontrolle für den Teilnehmenden dar.

6.

Das FernUSG ist zudem auf Verträge zwischen Unternehmern und Unternehmern und zwischen Unternehmern und Verbrauchern anwendbar (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.07.2024, 10 W 51/24, Rn. 29). Ob die Klägerin unmittelbar unternehmerisch tätig werden wollte oder sich bereits im Stadium der Existenzgründung befunden hat, kam es daher nicht an.

II.

Die Zinsforderung folgt aus §§ 288, 291 BGB.

III.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Bei der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG handelt es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um eine Regelung, die den Schutz eines anderen – hier des Teilnehmenden an einem Fernunterricht – bezweckt. Mit dem Verstoß gegen diese Vorschrift bzw. in dem Eingehen des streitgegenständlichen Vertrags ohne entsprechende Zulassung hat die Beklagte fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, denn dieses Wirksamkeitshindernis ist ihrer Sphäre zuzuordnen. In Anbetracht der nicht einfach zu überblickenden Rechtslage durfte der Beklagte die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 2, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 105 – 107
99084 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Werner
Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.570,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erfurt
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Werner
Richter

Amtsgericht Erfurt
11 C 534/25

Verkündet am 26.09.2025

Noack, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Erfurt, 29.09.2025

Noack, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle